

BUD / Einfache Anfrage Bosshard-St.Gallen vom 9. Januar 2025

Mensch, Tier und Umwelt vor den Auswirkungen von Feuerwerken schützen

Antwort der Regierung vom 1. April 2025

Daniel Bosshard-St.Gallen erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 9. Januar 2025, wie die Regierung mit den Auswirkungen von Feuerwerken auf Mensch, Tier und Umwelt umzugehen beabsichtigt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Abbrennen von Feuerwerk am 1. August und an Silvester hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in der ganzen Schweiz eingebürgert. Seit einigen Jahren mehren sich indessen kritische Stimmen, die Feuerwerk vorab aus Gründen des Tier- und des Umweltschutzes ablehnen. Tatsächlich belasten Feuerwerke die Luft mit erheblichen Mengen an lungengängigem Feinstaub. An diesen Staubpartikeln lagern sich krebserregende Schadstoffe aus der Verbrennung sowie verschiedene Metallverbindungen an, die in den Feuerwerkskörpern zur Farbgebung oder anderen Zwecken enthalten sind.

Der Unmut vieler Personen richtet sich zudem gegen die Lärmbelastung, die durch die Knalleffekte von Feuerwerk entstehen. Darunter leiden nicht nur Menschen, sondern insbesondere alle Arten von Wildtieren und Vögeln wie auch Haus- und Nutztiere, wie Hunde und Weidevieh. Letztere können zudem verenden, wenn Abfälle von Feuerwerk ins Futter gelangen.

Deshalb ist in vielen St.Galler Gemeinden das Abbrennen von Feuerwerk – ausgenommen am 1. August und an Silvester – bewilligungspflichtig und das Zünden von Knallkörpern mit Ausnahme der beiden genannten Feiertage und allenfalls der Fasnacht generell untersagt. Dies ist bereits im Muster-Immissionsschutzreglement, welches das Amt für Umwelt zur Verfügung stellt, entsprechend vorgesehen. Hingegen ist darin kein vollständiges Verbot von lautem Feuerwerk und Knallkörpern enthalten, wie dies teils in anderen Kantonen der Fall ist (vgl. im Nachbarkanton Graubünden in den Gemeinden Davos, Laax, St.Moritz, Scuol und Arosa). Ein Verbot wird vom Bundesgericht mit Verweis auf Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101) nicht als verhältnismässig erachtet. Mit anderen Worten darf die Einschränkung bei der Verwendung von Knallkörpern und dergleichen nur so weit gehen, als dies zum Schutz entgegenstehender öffentlicher und privater Interessen erforderlich ist und die Massnahme in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht (BGE 146 II 17 Erw. 9.3.2).

Auf Bundesebene wurde am 3. November 2023 die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk (Feuerwerksinitiative)» mit 137'193 gültigen Unterschriften eingereicht. Deren Ziel ist es, Menschen, Tiere und Umwelt vor den negativen Auswirkungen von Feuerwerk zu schützen, indem der Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die Lärm erzeugen, verboten werden sollen. Kantonale Ausnahmen für Anlässe von überregionaler Bedeutung bleiben vorbehalten. In seiner Botschaft vom 16. Oktober 2024 zur genannten Volksinitiative empfiehlt der Bundesrat dem Bundesparlament, die Initiative ohne direkten Gegenentwurf oder indirekten Gegenvorschlag abzulehnen. Er begründet dies im Wesentlichen damit, dass die Kantone und Gemeinden bereits heute über die erforderlichen Rechtsgrundlagen verfügten, um Feuerwerke einzuschränken, wovon viele Städte und Gemeinden Gebrauch machten, indem sie die Verwendung zeitlich und örtlich einschränkten oder einer Bewilligung unterstellten. Zudem verweist

der Bundesrat auf den oben erwähnten Entscheid des Bundesgerichtes vom 4. September 2019 zum Immissionsschutzreglement der Stadt Wil, worin festgehalten werde, es gebe ein gewisses schützenswertes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Traditionen von Feuerwerken zum 1. August und zum Jahresende, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein privates oder um ein öffentlich organisiertes Feuerwerk handle. Im Gegensatz zum Bundesrat hat sich die vorbereitende Kommission des Nationalrates am 31. Januar 2025 für eine Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags zur Feuerwerksinitiative ausgesprochen. Es bleibt abzuwarten, ob die Verfassungsänderung zur Abstimmung gelangt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie beurteilt die Regierung die negativen Auswirkungen von Feuerwerken auf Mensch, Tier und Umwelt?*

Es ist unbestritten, dass Feuerwerke am 1. August und an Silvester erhebliche Mengen von Feinstaub und Schadstoffen freisetzen. In diesen Nächten wird der Tagesmittelgrenzwert für lungengängigen Feinstaub (PM10) von 50 Mikrogramm je Kubikmeter vielerorts überschritten, wohingegen die Belastung an gewöhnlichen Tagen nur um 10 Mikrogramm je Kubikmeter beträgt. Der laute Knall von Feuerwerken führt zudem regelmässig zu Panikreaktionen bei Haus- und Wildtieren, was bei diesen eine Desorientierung oder ein Fluchtverhalten zur Folge haben kann. Regelmässig müssen die kommunalen Tierschutzverantwortlichen in Panik entlaufene Hunde und Katzen wieder zu ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zurückbringen.

Im Weiteren erleiden Menschen jährlich Verletzungen durch den unsachgemässen Umgang mit Feuerwerk – sei es aufgrund eigener oder fremder Unachtsamkeit oder durch vorsätzlichen Missbrauch, etwa das gezielte Abschiessen auf Personen und Gebäude oder das Zünden in Briefkästen. In der Silvesternacht 2024/2025 mussten im Kanton St.Gallen zudem in drei Gemeinden brennende Unterflurcontainer und in einer Gemeinde in Brand geratene Kunststoffcontainer gelöscht werden.

Die manchenorts übermässige Feinstaubbelastung sind im Kanton St.Gallen in der Regel auf zwei Anlässe je Jahr beschränkt und werden deshalb von der Regierung als gesellschaftlich tragbar erachtet.

2. *Welche Massnahmen ergreift die Regierung, um die Bevölkerung für die negativen Auswirkungen von Feuerwerken zu sensibilisieren?*

Vor dem Nationalfeiertag und vor Silvester wird von Polizei und Medien regelmässig für einen verantwortungsvollen Umgang mit Feuerwerk geworben.

3. *Sieht die Regierung Handlungsbedarf, privates Feuerwerk einzuschränken?*

In Anbetracht der auf Bundesebene hängigen Feuerwerksinitiative und unter Berücksichtigung der für die Gemeinden bereits heute bestehenden Möglichkeit, die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände zu Vergnügungszwecken einer (restriktiven) Bewilligungspflicht zu unterstellen, sieht die Regierung auf Kantonsebene derzeit keinen Handlungsbedarf.

4. *Ist die Regierung bereit, das Muster-Immissionsschutzreglement für Gemeinden anzupassen und darin eine strengere Regelung für Feuerwerk und Knallkörper vorzusehen?*

Die im Muster-Immissionsschutzreglement des Amtes für Umwelt enthaltenen Vorschriften sind für die Gemeinden nicht verbindlich, sondern stellen einen Vorschlag dar, der dem

übergeordneten Recht standhält. Nachdem Vorschriften zum Immissionsschutz seit dem Jahr 2010 keiner Genehmigung des Kantons mehr bedürfen, sind die politischen Gemeinden bei deren Ausgestaltung nicht an die rechtliche Beurteilung durch den Kanton gebunden. Dementsprechend steht es den politischen Gemeinden frei, in ihren Immissionschutzreglementen eine Regelung einzuführen, wie sie z.B. die oben genannten Bündner Gemeinden kennen.

5. *Plant die Regierung konkrete Schritte zur Förderung von Alternativen wie Drohnen- und Lasershows?*

Lasershows, LED-Feuerwerke und Drohnenshows sind eine umweltfreundliche und gleichzeitig festliche und beeindruckende Alternative zu Feuerwerk. Sie lassen farbenfrohe und dynamische Lichtmuster am Himmel erstrahlen, ohne Lärm und Abfall zu verursachen und ohne die Luft zu verschmutzen. Lasershows mit Projektion am Himmel sind in der Regel deutlich günstiger als ein herkömmliches Feuerwerk. Dasselbe gilt für LED-Feuerwerke, deren Kosten mit Anzahl und Qualität der verwendeten LED-Module, Show-Dauer und zusätzlicher Effekte wie Musik oder Nebelmaschinen steigen. Lasershows und LED-Feuerwerk können deshalb finanziell ohne Weiteres mit herkömmlichen Feuerwerksveranstaltungen konkurrieren, weshalb sich eine kantonale Förderung erübrigt. Dies gilt nicht durchwegs für Drohnenshows, wobei deren Kosten stark von der Anzahl Drohnen und damit auch der Anzahl Drohnenpilotinnen und Drohnenpiloten abhängt.